



Hintergrundinformation

Datum 28.04.2014

Entwurf der Amtsverordnung zum Tierschutz beim Züchten sieht keine Rassenlisten vor

Interessierte Kreise sind eingeladen, bis am 28. Juli zu drei geplanten Amtsverordnungen des BLV im Bereich Tierschutz Stellung zu nehmen, darunter die Verordnung über den Tierschutz beim Züchten. Die neuen Bestimmungen zielen hauptsächlich auf Prävention und nicht auf Verbote ab und enthalten folglich keine Rasselisten. Die neue *Verordnung zum Tierschutz beim Züchten* soll die bestehende Gesetzgebung (Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung) präzisieren und die kantonalen Vollzugsbehörden bei der Auslegung der bestehenden Rechtsgrundlagen unterstützen.

Die bestehende Tierschutzverordnung von 2008 schreibt vor, beim Züchten darauf zu achten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Merkmalen sind, welche ihre Würde missachten. Weiter enthält sie Bestimmungen über zulässige sowie verbotene Zuchtziele. Unter belastenden Merkmalen leidet ein Tier lebenslänglich. Dies zu verhindern ist das Ziel der Verordnung über den Tierschutz beim Züchten, die sich in Anhörung befindet.

Klare Kriterien zum Einschätzen von Rassen- und Extremzucht

Belastete Tiere, zum Beispiel Hunde mit Schädeldeformation, sollen nicht generell von der Zucht ausgeschlossen werden. Zuchtformen mit starken Abweichungen vom Aussehen der Wildform, welche die Körperfunktionen oder das Normalverhalten stark beeinträchtigen oder verunmöglichen, werden als Extremzuchten bezeichnet. Rassespezifisch erwünschte Merkmale – beispielsweise übermässige Hautfaltenbildung oder Deformationen des Schädels, der Wirbelsäule oder der Gliedmassen – können sich negativ auf die Lebensqualität der betroffenen Tiere auswirken. Weil anhand des Aussehens aber nicht in jedem Fall auf die Belastung eines Tieres geschlossen werden kann, wäre es nur selten gerechtfertigt, Rassen insgesamt zu verbieten.

Jede Rasse oder Zuchtform ist anders und hat eigene kritische Punkte. Aus diesem Grund sieht die Verordnung des Bundesamtes vor, dass ein Zuchttier vor einem allfälligen Zuchteinsatz auf vorhandene Belastungen, die mit dem Zuchtziel zusammenhängen oder erblich bedingt sind, untersucht werden soll. Eine Belastung liegt vor, wenn einem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäd-

den zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tiefgreifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird oder wenn es an Verhaltensstörungen leidet. Vom Ausmass der vorhandenen Belastung soll es abhängen, ob mit einem Tier überhaupt gezüchtet werden darf. Die Verordnung zeigt auf, wie bei der Belastungsabschätzung vorzugehen ist und anhand welcher Kriterien das Belastungsausmass eines potenziellen Zuchttieres zu ermitteln ist.

Keine Tanzmäuse

Als Beispiel einer verbotenen Züchtung sei hier die Tanzmaus erwähnt. Sie leidet wegen eines Innenohrdefekts an Orientierungsverlust, das sich dem ursprünglichen Zuchtziel entsprechend als „Tanzen“ äussert. Würde der Tanzmaus dieser Schaden weggezüchtet, wäre sie eine Maus, die hören und sich normal bewegen, klettern und graben, aber nicht mehr „tanzen“ kann und könnte damit für die Zucht zugelassen werden.

Katalog erblich bedingter Merkmale und Symptome, die auf starke Belastung hinweisen

Von den vorgesehenen Bestimmungen sollen Tiere aller Rassen oder Zuchtformen (eingeschlossen Kreuzungstiere) profitieren dürfen. Daher muss bei allen Tieren, die zu den Extremzuchten gehören oder bei denen erblich bedingte Probleme bekannt sind, vor der Verpaarung die Belastung abgeklärt werden. Ein Katalog mit erblich bedingten Merkmalen und Symptomen, die mit einer mittleren bis starken Belastung verbunden sein können, ist im Verordnungsentwurf enthalten. Zuchtorganisationen sollen diese Daten ihrer Zuchttiere systematisch erfassen, so dass sie belastende Merkmale gezielt im Rahmen von Zuchtprogrammen angehen können. Dadurch wird die Zahl erblich bedingt belasteter Tiere auch ohne Rasseverbote bedeutend abnehmen.

Weitere Auskünfte für Medienschaffende

media@blv.admin.ch